

Strafrecht AT	Konkurrenzen	8
--------------------------	---------------------	----------

A. Einführung

Den Abschluss des Gutachtens bildet die Prüfung der Konkurrenzen. Hier ist festzustellen, in welchem Verhältnis mehrere vom Täter begangene Gesetzesverletzungen stehen und nach welchen Grundsätzen sich die Festsetzung der Rechtsfolgen richten soll. Die Konkurrenzlehre erscheint auf den ersten Blick häufig verwirrend und schwer nachvollziehbar, was auch darauf zurückzuführen ist, dass in diesem Bereich vieles umstritten ist. Das nachfolgende Schema soll dabei helfen den grundsätzlichen Ablauf der Konkurrenzprüfung nachzuvollziehen. Um sich mit der genauen Bedeutung der einzelnen Prüfungselemente und den zahlreichen Spezialfällen vertraut zu machen, wird es aber dringend empfohlen sich vertieft mit der Konkurrenzlehre zu beschäftigen. Die Konkurrenzen stellen selten das Hauptproblem der Klausur dar, jedoch können hier grundlegende Fehler unterlaufen, die sich sehr wohl negativ auf die Bewertung der Klausur auswirken.

Eine Konkurrenzprüfung hat nicht zu erfolgen, wenn es nur scheinbar zu mehreren Gesetzesverletzungen gekommen ist. Dies ist der Fall, wenn der Täter zwar mehrere Handlungen vorgenommen hat, diese jedoch bereits auf Tatbestandsebene als eine Bewertungseinheit zusammengefasst werden können (Dies gilt z.B. bei Delikten mit pauschalierender Handlungsbeschreibung und Dauerdelikten. *Beispiel*: § 132a I Nr. 1 StGB bestraft das unbefugte Führen eines Titels. Das „Führen“ fasst mehrere Handlungen zu einer Bewertungseinheit zusammen. Wenn also der Täter von vornherein entschlossen ist, den falschen Titel gegenüber 10 Personen zu verwenden und dies auch tut, liegt nur eine Verwirklichung von § 132a I Nr. 1 StGB vor, selbst wenn während den einzelnen Ausführungshandlungen mehrere Tage vergehen).

B. Prüfungsschema

1. Schritt: Liegt Handlungseinheit vor?

Von Handlungseinheit spricht man, wenn eine Handlung mehrere Tatbestände verwirklicht. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um den gleichen (*Beispiel*: A zündet eine Bombe und tötet hierdurch 4 Menschen) oder um verschiedene (*Beispiel*: A schießt durch ein Fenster auf den B. Die Scheibe geht kaputt, B verstirbt) Tatbestände handelt. Eine Handlungseinheit soll auch im Fall der sogenannten *natürlichen Handlungseinheit* vorliegen, bei der mehrere gleichartige Tätigkeitsakte auf einem einheitlichen Willensentschluss beruhen und den gleichen Straftatbestand in unmittelbarer Aufeinanderfolge wiederholt oder fortlaufend verwirklichen (*Beispiel*: A schlägt unmittelbar hintereinander zehnmal auf den B ein. Richtigerweise kann man diese Konstellation allerdings bereits auf Tatbestandsebene lösen, indem man von vornherein nur eine Körperverletzung prüft. Der Obersatz lautet dann: „A könnte sich wegen einer Körperverletzung nach § 223 StGB strafbar gemacht haben, indem er wiederholt auf den B einschlug).

Sonderproblem: Eine Handlungseinheit kann auch dann vorliegen, wenn ein Dauerdelikt auf ein Zustandsdelikt trifft (*Beispiel*: A dringt in den Reichstag ein und blockiert die Ausgänge des Plenarsaals, um lauthals gegen das Abstimmungsverhalten der Abgeordneten des Bundestages zu protestieren. Gegen die Sicherheitsbeamten, die versuchen ihn gewaltsam zu

Strafrecht AT	Konkurrenzen	8
--------------------------	---------------------	----------

entfernen, wehrt er sich tatkräftig. A hat sich hier nach § 123 I 1. Alt. StGB sowie nach § 113 StGB strafbar gemacht. Da § 123 (Dauerdelikt) nur dazu dient, § 113 verwirklichen zu können und § 113 wiederum die Aufrechterhaltung des durch § 123 geschaffenen Zustandes bedingt, liegt insgesamt Handlungseinheit vor) oder wenn der Täter mehrere an sich selbständige Straftaten begeht, die durch einen dritten, sich mit den Straftaten überschneidenden, Tatbestand verklammert werden (*Beispiel*: A entwendet gefälschte Banknoten und verwendet sie (wie von Anfang an geplant) zum Kauf eines Flachbild-Fernsehers. A hat § 242 sowie § 263 (durch Bezahlen des Fernsehers mit Falschgeld) StGB verwirklicht. In beiden Fällen ist § 146 I Nr. 2 bzw. Nr. 3 StGB mitverwirklicht. Die Tat nach § 242 StGB wird daher über das verklammernde Delikt (§ 146 StGB) mit § 263 StGB zu einer Handlungseinheit verbunden.

Wenn Handlungseinheit vorliegt weiter mit Schritt 2a:

Die Handlungseinheit führt grundsätzlich zur **Idealkonkurrenz (Tateinheit)** nach § 52 StGB. Die Strafe wird nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht; sie darf aber nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Gesetze (sog. Absorptionsprinzip). Ausnahmsweise führt die Handlungseinheit jedoch nicht zur Tateinheit, wenn eine **Gesetzeskonkurrenz** vorliegt. Von Gesetzeskonkurrenz spricht man, wenn ein Delikt hinter ein anders zurücktritt, weil der Unrechtsgehalt bereits im anderen enthalten ist. Bei der Handlungseinheit gilt dies in den folgenden Fallgruppen:

Spezialität: Ein Tatbestand enthält begriffsnotwendig alle Merkmale eines anderen Tatbestandes (*Beispiel*: Hat der Täter den § 249 StGB verwirklicht, verdrängt dieser als spezielleres Delikt die §§ 242; 240 StGB).

Subsidiarität: Von mehreren grundsätzlich verwirklichten Tatbeständen ist einer nur hilfsweise anwendbar. Teilweise wird dies ausdrücklich im Gesetz angeordnet (sogenannte formelle Subsidiarität. *Beispiel*: Verwirklicht der Täter durch eine Handlung § 242 sowie § 246 StGB, tritt die Unterschlagung nach § 246 I a.E. StGB als formell subsidiär zurück). Teilweise ergibt sich dies daraus, dass verschieden intensive Angriffsarten auf dasselbe Rechtsgut vorliegen (sogenannte materielle Subsidiarität. *Beispiel*: Die Körperverletzung tritt hinter das vollendete(!) Tötungsdelikt zurück).

Konsumtion: Von Konsumtion spricht man, wenn ein bestimmtes Strafgesetz neben einem anderen üblicherweise (aber nicht notwendigerweise) mitverwirklicht ist (*Beispiel*: Beim Wohnungseinbruchsdiebstahl nach § 244 I Nr. 3 StGB werden typischerweise auch die §§ 123; 303 StGB verwirklicht, so dass sie von § 244 konsumiert werden und zurücktreten).

Strafrecht AT	Konkurrenzen	8
--------------------------	---------------------	----------

Wenn keine Handlungseinheit vorliegt weiter mit Schritt 2b:

Liegt keine Handlungseinheit, sondern eine Handlungsmehrheit (d.h. durch mehrere Handlungen werden mehrere Tatbestände verletzt) vor, kommt es grundsätzlich zur **Realkonkurrenz (Tatmehrheit)** nach § 53 StGB. In diesem Fall wird eine Gesamtstrafe nach § 54 StGB gebildet. Ausnahmsweise führt die Handlungsmehrheit aber nicht zur Tatmehrheit, wenn eine **Gesetzeskonkurrenz** vorliegt. Bei der Handlungsmehrheit liegt in folgenden Fällen eine Gesetzeskonkurrenz vor:

Mitbestrafte Vortat: Als mitbestrafte Vortat bezeichnet man eine Deliktsverwirklichung, die straflos bleibt, weil das Schwergewicht des Unrechts im Gesamtkomplex der Straftaten maßgeblich bei der Nachtat liegt (*Beispiel:* Die Verbrechenverabredung nach § 30 II StGB stellt eine mitbestrafte Vortat im Verhältnis zur tatsächlich durchgeführten Tat dar).

Mitbestrafte Nachtat: Eine mitbestrafte Nachtat liegt vor, wenn eine Deliktsverwirklichung straflos bleibt, weil das Schwergewicht des Unrechts im Gesamtkomplex der Straftaten maßgeblich bei der Vortat liegt (*Beispiel:* Der Täter isst die von ihm gestohlene Wurst. § 303 StGB ist hier mitbestrafte Nachtat zu § 242 StGB).

C. Zusammenfassung

Zu den nachfolgenden Kernaussagen der Konkurrenzlehre vgl. *Jäger*, AT Rn. 382.

1. Wenn eine Handlung mehrere Tatbestände verwirklicht (Handlungseinheit), ist grundsätzlich Tateinheit gegeben.
2. Wenn mehrere Handlungen mehrere Tatbestände verwirklichen (Handlungsmehrheit), ist grundsätzlich Tatmehrheit anzunehmen (Ausnahme: natürliche Handlungseinheit).
3. Ein Tatbestand tritt hinter einen anderen zurück, wenn der Unrechtsgehalt bereits im anderen enthalten ist (Gesetzeskonkurrenz).
4. Verwirklicht eine Handlung mehrere Tatbestände gegenüber verschiedenen Personen, so kann regelmäßig keine der beiden Taten zurücktreten, da im Urteilstenor im Ausdruck kommen muss, dass zwei unterschiedliche Opfer betroffen sind.